

Departement für Gesundheit, Soziales und Kultur Amt für Asylwesen

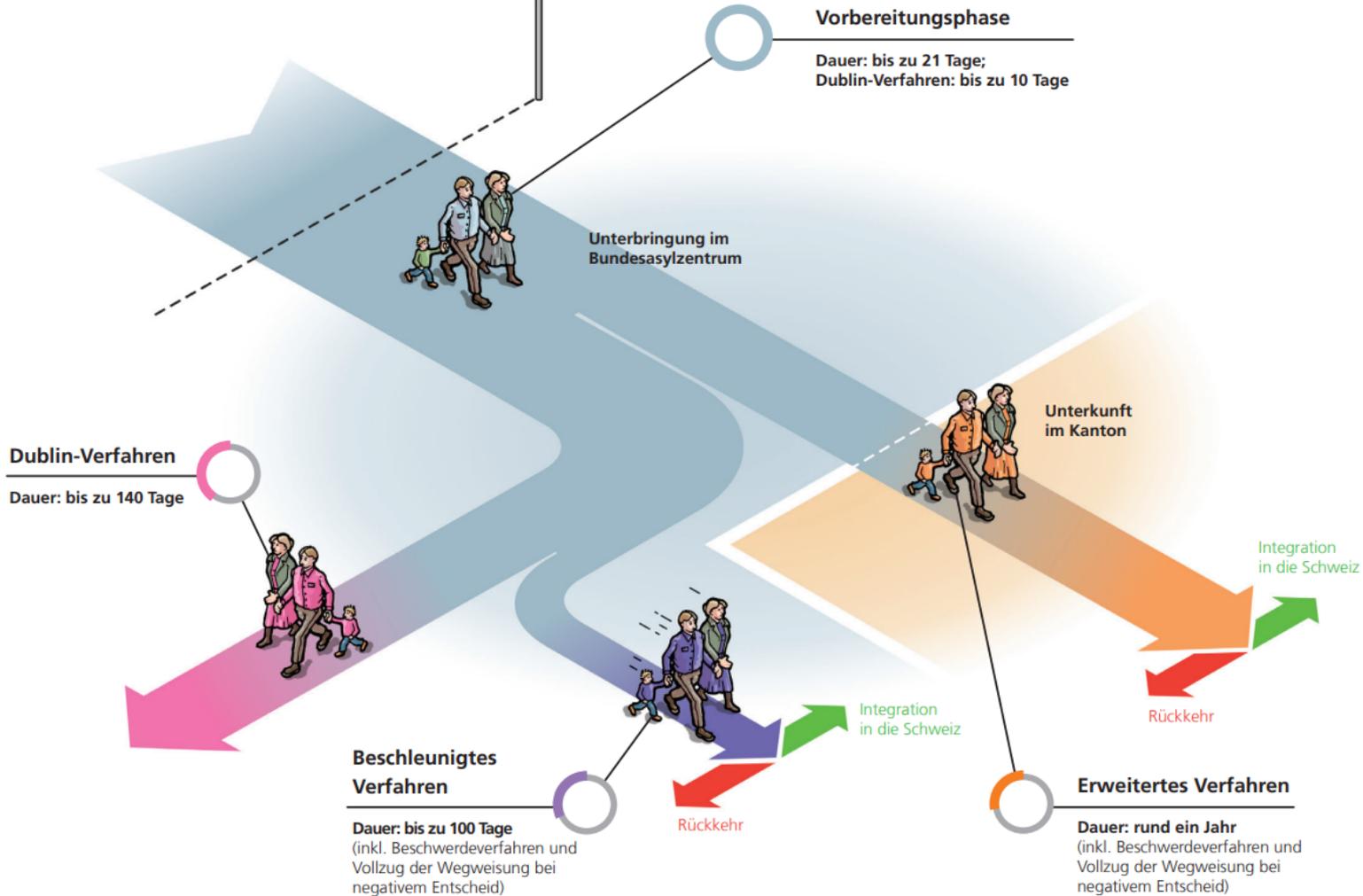
INHALT

1. ASYLVERFAHREN

2. AUFENTHALTSGENEHMIGUNG

3. LEISTUNGEN DES ASYLWESENS

Der Kanton Wallis muss **4,04%** der asylsuchenden Personen in der CH aufnehmen.



2. DIE AUFENTHALTSGENEHMIGUNGEN IM ASYLWESEN



Permis N - laufendes Asylverfahren

Asylsuchende erhalten eine Bestätigung, solange sie im Bundesasylzentrum sind. Sobald sie einem Kanton zugewiesen werden, erhalten sie einen N-Ausweis. Dieser ist keine Aufenthaltsbewilligung, sondern eine Bestätigung, dass die Person in der Schweiz ein Asylgesuch gestellt hat und auf einen Entscheid des Staatssekretariats für Migration (SEM) wartet. Der N-Ausweis gilt nur bis zum Datum des definitiven Asylentscheides, auch wenn auf dem Ausweis ein späteres Datum steht. Für das Verfahren am Flughafen gelten besondere Bestimmungen.

- **Arbeit:** Verbot während der ersten 3 bis 6 Monaten. Danach nur in bestimmten Bereichen, ,
bewilligungspflichtig, Inländervorrang.
- **Sozialhilfe:** Ja, niedriger als die normale Sozialhilfe.
- **Familienzusammenführung:** nein
- **Heirat in der Schweiz:** ja (es kann jedoch Schwierigkeiten bei der Beschaffung der
erforderlichen Dokumente geben, insbesondere der Dokumente aus dem Herkunftsland)
- **Schulbesuch von Kindern:** Ja, in Schulen (oder Heimen für Personen in
Gemeinschaftsunterkünften), für die obligatorische und die postobligatorische Schulbildung.
Schwierigkeiten beim Zugang zu einer Berufsausbildung, da diese einen Arbeitsvertrag
voraussetzt.
- **Auslandsreise:** nein, außer aus außergewöhnlichen Gründen (Antrag beim SPM)
- **Niederlassungsfreiheit in der Schweiz (Wahl des Kantons):** Nein, ein Kantonswechsel ist nur
unter bestimmten Bedingungen möglich.
- **Erneuerung:** alle 6 Monate, solange das Verfahren läuft

Permis B - Flüchtling

Wenn eine asylsuchende Person glaubhaft darlegt, dass sie im Herkunftsstaat in asylrechtlich relevanter Weise gemäss Genfer Flüchtlingskonvention verfolgt wird, wird sie als Flüchtling anerkannt und erhält Asyl. Anerkannte Flüchtlinge mit Asyl erhalten einen B-Ausweis.

- **Arbeit:** Ja. In der Praxis: Probleme mit der Anerkennung von Abschlüssen, Äquivalenzen usw.
- **Sozialhilfe:** ja, gewöhnlicher Tarif
- **Familiennachzug:** Ja, für die Kernfamilie (Ehepartner/in und minderjährige Kinder)
- **Heirat in der Schweiz:** ja (es kann jedoch Schwierigkeiten bei der Beschaffung der erforderlichen Dokumente geben, insbesondere der Dokumente aus dem Herkunftsland)
- **Schulbesuch der Kinder:** ja, einschließlich Ausbildung
- **Auslandsreisen:** ja, außer im Heimatland
- **Niederlassungsfreiheit in der Schweiz (Wahl des Kantons):** nein, Kantonswechsel muss von den Kantonen bewilligt werden (wird insbesondere abgelehnt, wenn die Person von Sozialhilfe abhängig ist)
- **Erneuerung:** automatisch alle 12 Monate. Widerruf möglich bei Reisen in das Herkunftsland, schweren Straftaten oder einer Bedrohung der Sicherheit der Schweiz.
- **Möglichkeit, eine Niederlassungsbewilligung (C-Bewilligung) zu erhalten:** Möglichkeit, nach 10 Jahren eine C-Bewilligung zu beantragen (5 Jahre in Fällen von "außergewöhnlicher" Integration)

Permis F Flüchtling - Anerkannte Flüchtlinge (vorläufige Aufnahme als Flüchtling) (F-Ausweis)

Liegen bei einer Person, die völkerrechtlich die Flüchtlingseigenschaft erfüllt, Asylausschlussgründe gemäss Asylgesetz vor, lehnt das SEM das Asylgesuch ab. Das SEM ordnet formal die Wegweisung aus der Schweiz an. Aus völkerrechtlichen Gründen ist die Wegweisung jedoch unzulässig, da gemäss Art. 33 Abs. 1 der Genfer Flüchtlingskonvention das «Non-Refoulement-Gebot» (keine Ausschaffung bei Verfolgungsgefahr) besteht. Daher wird der Vollzug der Wegweisung aufgeschoben und die Person wird als Flüchtling vorläufig in der Schweiz aufgenommen. Sie erhält einen F-Ausweis für Flüchtlinge. Die Flüchtlingseigenschaft ist im Ausweisdokument vermerkt.

- **Arbeit:** Ja, aber es gibt viele Hindernisse, angefangen damit, dass Arbeitgeber die Erlaubnis nicht kennen, weil sie sie als "vorläufig" bezeichnen, bis hin zu Problemen bei der Anerkennung von Abschlüssen, Äquivalenzen usw.
- **Sozialhilfe:** ja, gewöhnlicher Tarif
- **Familiennachzug:** Erst nach drei Jahren Aufenthalt und unter bestimmten Bedingungen (angemessene Wohnung, finanzielle Unabhängigkeit usw.). Betrifft nur die Kernfamilie (Ehepartner/in und minderjährige Kinder).
- **Heirat in der Schweiz:** ja (es kann jedoch Schwierigkeiten bei der Beschaffung der erforderlichen Dokumente geben, insbesondere der Dokumente aus dem Herkunftsland)
- **Schulbesuch der Kinder:** ja, einschließlich Ausbildung
- **Auslandsreisen:** ja, außer im Heimatland
- **Niederlassungsfreiheit in der Schweiz (Wahl des Kantons):** nein, Kantonswechsel muss von den Kantonen bewilligt werden (wird insbesondere abgelehnt, wenn die Person von Sozialhilfe abhängig ist)
- **Verlängerung:** automatisch alle 12 Monate. Aufhebung der vorläufigen Aufnahme möglich bei Reisen in das Herkunftsland, schweren Straftaten oder einer Bedrohung der Sicherheit der Schweiz.
- **Möglichkeit, eine Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B) oder eine Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) zu erhalten:** Möglichkeit, nach fünf Jahren eine B-Bewilligung zu beantragen, unter bestimmten Bedingungen (insbesondere Unabhängigkeit von der Sozialhilfe) und bei doppelter Zustimmung des Kantons und des Bundes. Eine C-Bewilligung kann nur von Personen mit einer B-Bewilligung beantragt werden (5 oder 10 Jahre nach Erhalt der B-Bewilligung).

Permis F für Ausländer und Ausländerinnen

Ist die asylsuchende Person in ihrem Herkunftsstaat nicht in asylrelevanter Weise verfolgt und erfüllt die Flüchtlingseigenschaft gemäss Genfer Flüchtlingskonvention nicht, dann lehnt das SEM das Asylgesuch ab. Kommt das SEM in einem zweiten Schritt aber zu dem Schluss, dass eine Rückkehr in den Herkunftsstaat unzulässig, unzumutbar oder unmöglich ist, z.B. weil dort Krieg herrscht und deshalb die Wegweisung nicht vollzogen werden darf, ordnet das SEM die vorläufige Aufnahme an. Die asylsuchende Person erhält einen F-Ausweis als Ausländerin oder Ausländer.

- **Arbeit:** Ja, aber es gibt viele Hindernisse, angefangen damit, dass Arbeitgeber den Führerschein nicht kennen und durch die Bezeichnung "vorläufig" gehemmt werden.
- **Sozialhilfe:** Ja, niedriger als die normale Sozialhilfe.
- **Familiennachzug:** Erst nach drei Jahren Aufenthalt und unter bestimmten Bedingungen (angemessene Wohnung, finanzielle Unabhängigkeit usw.). Betrifft nur die Kernfamilie (Ehepartner/in und minderjährige Kinder).
- **Heirat in der Schweiz:** ja (es kann jedoch Schwierigkeiten bei der Beschaffung der erforderlichen Dokumente geben, insbesondere der Dokumente aus dem Herkunftsland)
- **Schulbesuch von Kindern:** ja, einschließlich Lernen
- **Auslandsreisen:** Nein, außer aus außergewöhnlichen Gründen.
- **Niederlassungsfreiheit in der Schweiz (Wahl des Kantons):** nein, Wechsel nur unter bestimmten Bedingungen möglich (Berufung auf den Grundsatz der Einheit der Familie)
- **Verlängerung:** automatisch alle 12 Monate. Die vorläufige Aufnahme kann aufgehoben werden, wenn sich die Situation im Herkunftsland ändert (Wegfall der Vollzugshindernisse). In der Praxis bleibt die überwiegende Mehrheit der Personen dauerhaft in der Schweiz.

□ Permis S - Schutzbedürftige Personen

Es wird kein Asylverfahren durchgeführt, sondern es handelt sich um einen rückkehrorientierten kollektiven Schutz. Er wird für Personen aktiviert, die zu einer Gruppe gehören, die vom Bundesrat als "einer schweren allgemeinen Gefahr ausgesetzt" betrachtet wird, insbesondere im Falle eines Krieges. Dieser Status entspricht einer kollektiven vorübergehenden humanitären Aufnahme im Zusammenhang mit einem Krieg. Der Bundesrat legt die Kriterien für den Erhalt des vorübergehenden Schutzes fest. Er aktivierte den Ausweis S erstmals am 12. März 2022, nachdem der Krieg in der Ukraine ausgebrochen war und zahlreiche Flüchtlinge geflohen waren. Ziel war es, eine Überlastung des regulären Asylsystems zu vermeiden.

- **Arbeit:** Ja. Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit ist ab dem Zeitpunkt der Ankunft der Personen erlaubt. Für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit ist weiterhin eine kantonale Bewilligung erforderlich.
- **Sozialhilfe:** Ja. Es gilt der ähnliche Tarif wie für Personen im Asylverfahren und mit einer vorläufigen Aufnahme, d. h. niedriger als die reguläre Sozialhilfe.
- **Familiennachzug:** Ja, für die Kernfamilie (Ehepartner/in und minderjährige Kinder)
- **Heirat in der Schweiz:** ja (es kann Schwierigkeiten bei der Beschaffung der erforderlichen Dokumente geben, insbesondere der Dokumente aus dem Herkunftsland)
- **Schulbesuch der Kinder:** ja
- **Reise ins Ausland:** ja
- **Niederlassungsfreiheit in der Schweiz (Wahl des Kantons):** Ja, familiäre oder freundschaftliche Bindungen werden bei der Bestimmung des Wohnortes bevorzugt. Wenn keine Bekanntschaftsbeziehungen angegeben werden, gilt der kantonale Verteilungsschlüssel.
- **Gültigkeit:** Die Gültigkeit der S-Bewilligung ist auf ein Jahr begrenzt, kann aber verlängert werden. Nach frühestens fünf Jahren erhalten die Schutzbedürftigen eine Aufenthaltsbewilligung B, die endet, wenn der vorübergehende Schutz aufgehoben wird. Zehn Jahre nach der Gewährung des vorübergehenden Schutzes kann der Kanton den Schutzbedürftigen eine Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) erteilen.

Ablehnung des Gesuches

Personen, die nach der Ablehnung ihres Asylantrags im ordentlichen Verfahren oder per Nichteintretensentscheid (NEE) einen rechtskräftigen Wegweisungsentscheid erhalten haben und die Schweiz verlassen müssen.

Sie dürfen nicht mehr arbeiten. Sie können eine minimale Hilfe zum Überleben beantragen, die sogenannte **Nothilfe**.

□ Nichteintretensentscheid (NEM)

Entscheidung der Behörden, einen Asylantrag abzulehnen, ohne die von der um Schutz ersuchenden Person geltend gemachten Fluchtgründe inhaltlich zu prüfen. In der Regel bedeutet dies nicht, dass der Antrag als unbegründet angesehen wird, sondern dass er von einem anderen Staat geprüft werden muss oder bereits geprüft wurde

Zum Beispiel: Die Behörden sind der Ansicht, dass die Person in einen Drittstaat zurückkehren kann, in dem sie sich aufgehalten hat, dass die Person durch einen Staat gereist ist, der die Dublin-Verordnung anwendet, dass die Person aus einem als sicher eingestuften Staat kommt.

NEM-DUBLIN-Entscheidungen machen die überwiegende Mehrheit aller NEM-Entscheidungen aus, die jedes Jahr getroffen werden.

Sie können eine minimale Hilfe zum Überleben beantragen, die sogenannte Nothilfe.

Welche Person wird wo betreut/unterstützt?

Asylwesen

Asylsuchende (N)
Vorläufig aufgenommene Personen (F)
Abgewiesene Asylsuchende (RAD), Asylsuchende mit mehreren Asylanträgen (RDM), Nichteintretensentscheider (NEE)
Anerkannte Flüchtlinge (B)
Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (Fqr)
Anerkannte Flüchtlinge (B) des Resettlement-Programms des Bundes
Schutzbedürftige Personen (S)

Rotes Kreuz Wallis

Anerkannte Flüchtlinge (B) + 5 Jahre
Fqr + 7 Jahre
Mandat "Validierung und Überwachung von Pflegefamilien".

Sozialmedizinische Zentren

- Flüchtlinge mit Anspruch auf einen C-Ausweis (+ 10 Jahre)
- Humanitärer Ausweis B

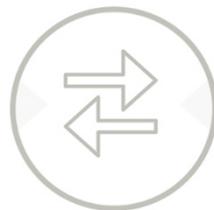
3. LEISTUNGEN DES ASYLWESENS



Unterkunft



Unterstützung



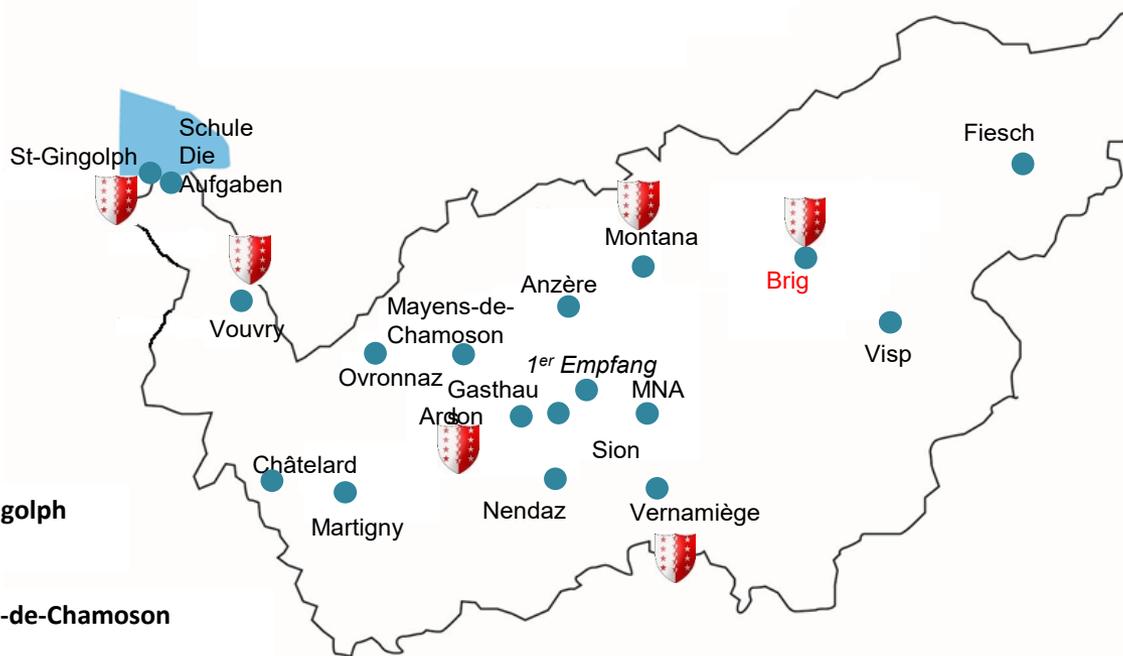
Rückkehrhilfe



Unterstützung bei der
beruflichen
Eingliederung

Sonderfälle: UMA's: unbegleitete Minderjährige

Kollektivunterkünfte



Foyer von St-Gingolph
94 Plätze

Foyer in Mayens-de-Chamoson
70 Plätze

Heim von Vernamiège
65 Plätze

Foyer in Martigny
80 Plätze

Heim in Visp
68 Plätze

Foyer Brig
110 Plätze

Heim in Ardon
64 Plätze

Jugendherberge 1^{er} Empfang
80 Plätze

Foyer Ecole des Missions
81 Plätze

Foyer du Châtelard
71 Plätze

Heim in Fiesch
59 Plätze

Foyer von Haute-Nendaz
104 Plätze

Foyer d'Anzère
62 Plätze

Wohnheim in Montana
26 Plätze

Heim für unbegleitete Minderjährige
66 Plätze

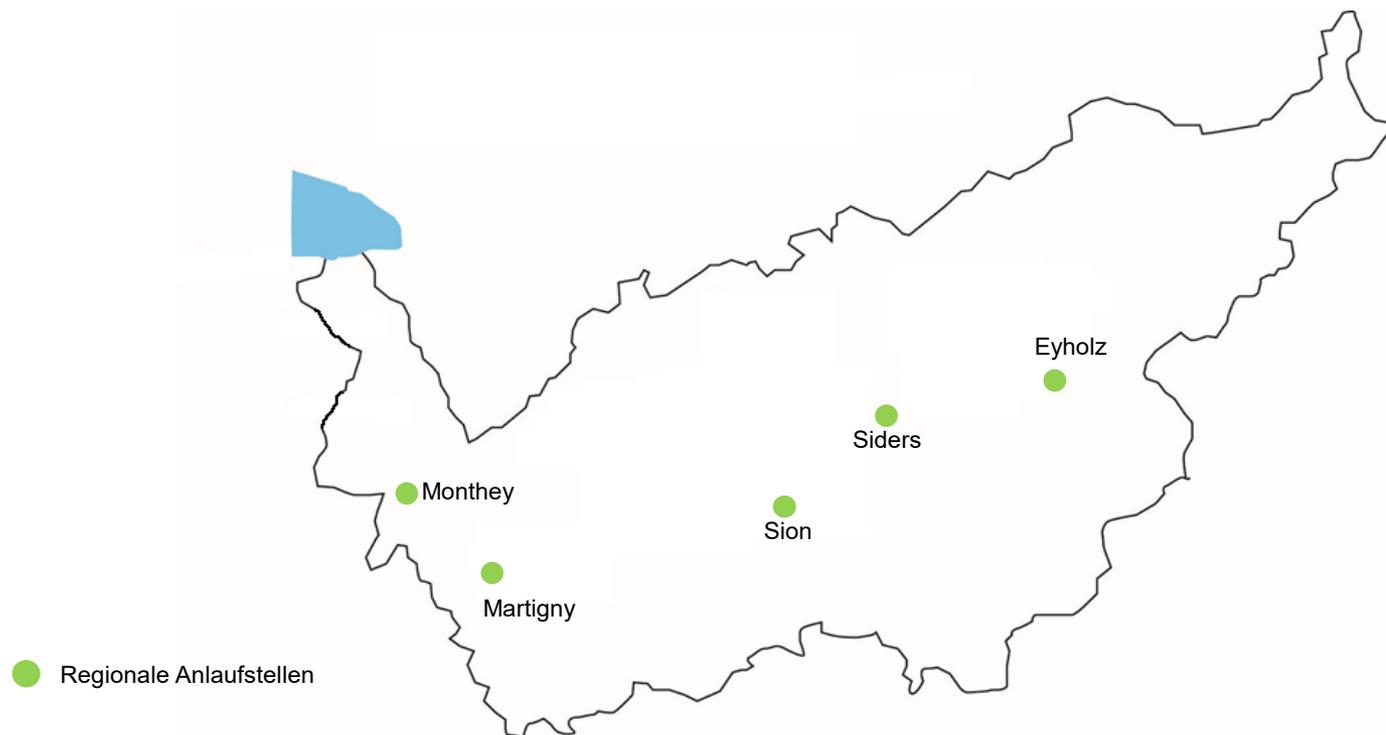
Foyer Les Barges
33 Plätze

Foyer Vouvry les Pavillons
218 Plätze

Foyer von Ovronnaz
50 Plätze

Foyer Jugendherberge
82 Plätze

Empfangsstellen im Wallis



Sobald die asylsuchenden Personen die Kollektivunterkünfte verlassen können diese je nach Verfügbarkeit in Wohnungen untergebracht werden. Die Wohnungen werden durch den Kanton gemietet. Die Betreuung der asylsuchenden Personen, erfolgt durch die Empfangsstelle.

Unterstützung: Sozialhilfe

Das Ziel der Sozialhilfe ist es, Personen zu unterstützen, die nicht über die notwendigen Mittel verfügen, um ihre unerlässlichen Lebens- und persönlichen Bedürfnisse zu befriedigen. Sie wird subsidiär zu allen anderen Einkommensquellen gewährt, die den Antragstellern zur Verfügung stehen. Die OASI ist dafür verantwortlich, dass die finanzielle Unterstützung fair und gerecht verteilt wird, indem sie die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der unterstützten Personen überprüft.

In Gemeinschaftsunterkünften mit Gemeinschaftsküche umfasst die Sozialhilfe :

1. Die Unterkunft
2. Kleidung und Schuhe (einmaliger Gutschein bei der Ankunft).
3. Bettzeug, Körperpflegeartikeln, Windeln, punktuellen Medikamenten.
4. Unterstützung: Taschengeld, Reisen, Freizeit, Kleidung...

In Wohnungen umfasst die Sozialhilfe :

1. Monatliche Kosten für eine Wohnung, die bestimmten Standards entspricht
2. Grundausstattung für die Küche
3. Bettwäsche
4. Unterstützung: Essen, Getränke, Taschengeld, Kleidung, Schuhe, Körperpflegeartikel, Freizeit, Reinigungsmittel, Fernsehgebühren, Internet, Telefon, Verschiedenes...

Soziale Hilfe

➤ Assistentenbeträge

In einem Wohnheim mit Gemeinschaftsküche (N, F, S)

Erwachsene: Fr. 180.- / 0-11 Jahre: Fr. 40.- / 12-17 Jahre: Fr. 80.-.

Wenn RAD oder NEE: Nothilfe: Fr. 0.- Sachhilfe

In einem Wohnheim mit Gemeinschaftsküche (B, Fqr)

Selten (in den meisten Fällen in einer Wohnung)- aber Normen wie LIAS für Personen in Heimen.

In einer Wohnung (N, F, S)

Erwachsene: Fr. 500.- / 0-11 Jahre: Fr. 220.- / 12-17 Jahre: Fr. 300.-.

Wenn RAD oder NEE: Nothilfe: Fr. 10.-/Tag pro Erwachsener + Fr. 6.-/Tag pro Kind

In einer Wohnung (B, Fqr)

Abhängig von der Anzahl der Personen im Haushalt / idem LIAS - gewöhnliche Sozialhilfe

Eine Einzelperson: Fr. 1'031.-, 2 Personen Fr. 1'577.-...

➤ Infos - Sozialhilfe

Auszahlung

Die Sozialhilfe wird je nach Situation monatlich oder zweimonatlich ausbezahlt. Wenn die Person ein Einkommen hat, wird die Sozialhilfe zusätzlich gezahlt.

Gesundheitsfürsorge

Die Gesundheitskosten werden von der Sozialhilfe getragen (Prämien und Selbstbeteiligungen). Personen, die von Amts wegen einer Kasse angehören, die von der OASI verwaltet wird. Die Übernahme von Zahnarztkosten ist unter bestimmten Bedingungen möglich (Notfall, schwerere Behandlungen). Bestimmte andere Kosten (Brillen, Haushaltshilfe, Vermittlung von Hilfsmitteln, medizinische Transporte, ...) können auf Antrag und unter bestimmten Bedingungen übernommen werden.

Kosten für Übersetzungen

Die Kosten für Übersetzungen (Interviews, Arzttermine) werden unter bestimmten Bedingungen von der Sozialhilfe übernommen.

Umständliche Leistungen

Je nach der Situation und den besonderen Bedürfnissen der Personen können zusätzliche Kosten übernommen werden

Sanktionen

Verwarnungen und Sanktionen können je nach Situation (Zusammenarbeit, Missbrauch...) verhängt werden.

Soziale und berufliche Eingliederung



Alle Personen über 20 Jahre, die keine oder nur geringe Sprachkenntnisse haben, müssen an einem vom Asylwesen organisierten FR- oder DE-Sprachkurs teilnehmen.

Es wurde ein Jugendsektor eingerichtet, der sich auf diese Überwachung spezialisiert, die besondere Aufmerksamkeit verdient.

Das BBE(Büro für berufliche Eingliederung) unterstützt unsere Begünstigten besonders bei der Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt.

Schulpflicht: Alle betreuten Kinder, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden in die Schulpflicht aufgenommen (auch in Heimen).
Jugendliche zwischen 15 und 20 Jahren mit geringen Sprachkenntnissen müssen in Aufnahme- und Integrationsklassen eingeschrieben werden.
Das angestrebte Ziel ist es, dass die Jugendlichen ein Diplom/Zertifikat/Bescheinigung einer in der Schweiz anerkannten Ausbildung erwerben können.

Das Asylwesen führt Beschäftigungs-, Bewertungs- und Ausbildungsprogramme durch.
Sie sollen die soziale und berufliche Eingliederung fördern (spezifische Massnahmen).
Diese Programme bieten eine Tagesstruktur und praktische Erfahrungen, die die Integration in der Schweiz fördern können.

CHARTA DES AMTS FÜR ASYLWESEN

UNSERE 4 WERTE



Respekt

Wir setzen uns für einen offenen und konstruktiven Dialog ein. Wir handeln mit Wohlwollen und stehen für Toleranz ein. Wir sorgen dafür, sensible und persönliche Informationen in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften vertraulich zu behandeln.

Respekt ist einer der Grundwerte des AFAW.



Teamgeist

Wir verpflichten uns, einander zu helfen, die Zusammenarbeit in den Teams zu fördern und für einen guten Informationsaustausch innerhalb des AFAW zu sorgen.

Teamgeist ist der Garant für den gemeinsamen Erfolg des AFAW.



Verantwortung

Unsere Haltung zeugt von Professionalität und Integrität, sowohl intern innerhalb des AFAW als auch extern gegenüber den Personen, die wir betreuen, und unseren Partnern. Die Aufgaben, die uns anvertraut werden, erledigen wir zuverlässig.

Die Mitarbeitenden des AFAW sind sich bewusst, welche Verantwortung sie tragen.



Der Mensch im Zentrum

Wir gehen auf die Bedürfnisse und Erwartungen der Personen, die wir betreuen, ein. Wir sorgen dafür, dass unsere Leistungen gerecht ausfallen. Bei unseren Antworten achten wir darauf, dass diese dem rechtlichen Rahmen entsprechen.

Der Mensch steht im Mittelpunkt des Handelns des AFAW.